



Antwort zur Anfrage Nr. 1060/2019 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Klimanotstand (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Tonnen Treibhausgase (CO₂-Äquivalente) emittiert die Stadt Mainz (Haushalte, Betriebe und öffentliche Einrichtungen)?

Die Emissionen von Treibhausgasen (THG) beliefen sich in der Stadt Mainz im Jahr 2014 auf 2,1 Mio. t CO₂äq., mit der folgender Aufschlüsselung in Verbrauchssektoren: Kommune 1%, Haushalte 23%, Gewerbe/Handel/Dienstleistung 29%, Verkehr 18%, Industrie 29%.

2. Wie hoch ist der Anteil der Stadt Mainz am weltweiten Ausstoß an Treibhausgasen?

Der Anteil, den die Stadt Mainz am weltweiten Ausstoß an Treibhausgasen hat, ist überproportional hoch. Mainzer Bürgerinnen und Bürger stellen einen Anteil von 0,003% an der Weltbevölkerung. Der Anteil der Stadt Mainz an den weltweiten THG-Emissionen beläuft sich auf 0,007%. Der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck eines Mainzer Bürgers liegt bei 10,1 t CO₂e pro Person und Jahr, während der eines durchschnittlichen Weltbürgers 4,9 t CO₂e pro Person und Jahr beträgt. Alle Werte beziehen sich auf das Jahr 2014.

3. Um wie viel Grad könnte die globale Erwärmung gesenkt werden, wenn die Stadt Mainz ihren Treibhausgasausstoß auf 0 reduziert?

Dass die vom Menschen verursachten Emissionen von Treibhausgasen die Hauptursache der gegenwärtigen Erderwärmung sind stellt einen Konsens unter Klimawissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern dar. Zahlreiche Forscherteams überall auf der Welt haben in den vergangenen Jahrzehnten unabhängig voneinander computergestützte Klimamodelle entwickelt. Diese simulieren das Klima in unterschiedlicher Genauigkeit.

Wie groß die rechnerischen Klimaauswirkungen bezogen auf die THG-Emissionen der Stadt Mainz sind, ist der Verwaltung nicht bekannt. Sie sieht in einer solchen Erkenntnis auch keine Relevanz für das Verwaltungshandeln. Denn die Stadt Mainz ist bereits seit 1993 Mitglied im internationalen Klimabündnis. Zudem hat der Stadtrat im Jahr 2017 den Masterplan 100% Klimaschutz einstimmig beschlossen, dessen Ziel es ist, Mainz bis spätestens 2050 „Klimaneutral“ zu machen (Verwaltungsvorlage 1055/2017). Dies bedeutet, Mainz hat sich das Ziel gesteckt im Vergleich zu 1990 seine THG-Emission um 95% zu reduzieren und seinen Endenergieverbrauch zu halbieren.

Gelingt dies kann die Stadt Mainz auf ihrem Territorium ihren Beitrag zur Einhaltung des UN-Klimaziels von 1,5 Grad leisten. Diese Aussage lässt sich aus dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung ableiten.

4. Was bedeutet Notstand im deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht?

Das Rechtsamt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

a) Bedeutung in der Verfassung

Auf verfassungsrechtlicher Ebene findet sich eine Vielzahl von Regelungen, die sich mit dem "Notstand" beschäftigen.

aa) Verfassung für Rheinland-Pfalz

In der Verfassung für Rheinland-Pfalz finden sich die nachfolgenden Regelungen zum Notstand:

Art. 7 LV (Unverletzlichkeit der Wohnung),

"Zur Behebung öffentlicher Notstände können die Behörden durch Gesetz zu Eingriffen und Einschränkungen ermächtigt werden."

Art. 22 LV (Nothilfepflicht),

"Jedermann ist bei Unglücksfällen und besonderen Notständen nach Maßgabe der Gesetze zur Leistung von Nothilfe verpflichtet."

Art. 111 LV (Katastrophenfall),

"Erfordert die Behebung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen verursacht ist, dringliche Maßnahmen, so kann die Landesregierung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Landtag oder dem Zwischenausschuss sofort zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie versagt, so tritt die Verordnung außer Kraft."

Art. 112 LV (Innerer Notstand)

"Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört und dadurch der verfassungsmäßige Bestand des Landes gefährdet, so kann die Landesregierung alle notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. (...)"

bb) Verfassungsrechtliche Regelungen zum Notstand im Grundgesetz

Im Grundgesetz selbst findet sich der Begriff des "Notstandes" in Art. 81 GG sowie Art. 135a GG.

Art. 81 GG lautet wie folgt:

"(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat."

Art. 135a GG lautet wie folgt:

"(1) Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind (...) Nr. 3 Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben."

b) Notstand im Verwaltungsrecht

Eine verwaltungsrechtliche Regelung zum Notstand findet sich in § 16 OWiG ("Rechtfertigender Notstand").

Diese Regelung besagt das Folgende:

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

§ 16 OWiG regelt den rechtfertigenden Notstand. Kern der Vorschrift ist eine Interessenabwägung: Liegt eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut vor und erfüllt der Täter einen Bußgeldtatbestand, um die Gefahr dadurch abzuwenden dann ist die Handlung grds. gerechtfertigt, wenn die Handlung zur Abwendung der Gefahr geeignet und erforderlich ist und die Abwägung eindeutig zugunsten des geschützten Interesses ausfällt. Die Norm entspricht inhaltlich § 34 StGB (siehe unten), abgesehen von der üblichen terminologischen Anpassung („Handlung“ statt „Tat“).

5. Was bedeutet Notstand im deutschen Zivilrecht?

Das Zivilrecht unterscheidet zwei verschiedene Arten des Notstandes:

a) Zunächst gibt es die Notstandsregelung in § 228 BGB (sog. "Defensivnotstand").

Diese Regelung besagt das Folgende:

"Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet."

b) Weiterhin gibt es die Notstandsregelung in § 904 BGB (sog. "Aggressivnotstand").

Diese Regelung besagt das Folgende:

"Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen."

Während im Fall des § 228 BGB die drohende Gefahr von der geschädigten bzw. zerstörten Sache selbst ausgeht, stellt die fremde Sache in § 904 BGB nicht die Gefahrenquelle dar. Dort wird die Sache lediglich als Mittel dazu verwendet, einer von anderer Seite ausgehenden (gegenwärtigen) Gefahr zu begegnen, die einen unverhältnismäßig hohen Schaden zu verursachen droht

6. Was bedeutet Notstand im deutschen Strafrecht?

Auch das Strafrecht unterscheidet unterschiedliche Formen des Notstandes.

a) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Diese Regelung besagt das Folgende:

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Abgrenzung zur Notwehr (§ 32 StGB): Die Notwehr dient dem Schutz der Rechtssphäre des Angegriffenen gegenüber rechtswidrigen Attacken („das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“), § 34 StGB verpflichtet demgegenüber einen an der Gefahrenlage typischerweise nicht Beteiligten zur Duldung von Eingriffen in seine Rechtssphäre. Liegen die Voraussetzungen vor, handelt der Täter gerechtfertigt.

b) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Diese Regelung besagt das Folgende

"(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern."

Der Notstand im Sinne des § 35 StGB ist - anders als rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB - ein Entschuldigungsgrund, d.h. der Täter handelt ohne Schuld. Die tragenden Gesichtspunkte für das Erfordernis einer solchen Regelung beruhen auf dem Umstand, dass es Ausnahmesituationen geben kann, in denen es dem "Täter" unzumutbar ist, sich rechtmäßig zu verhalten.

7. Welche Szenarien sind der Stadtverwaltung für den zukünftigen Klimawandel in Mainz bekannt? Welche Änderungen für Temperatur, Niederschlag usw. werden in den bekannten Szenarien bis ca. 2050 prognostiziert?

Der in Mainz zukünftig zu erwartende Klimawandel ist bekannt. Er wurde im Rahmen des Projektes KLIMPRAX (Klimaanpassung in der Praxis) vom Deutschen Wetterdienst (DWD) berechnet. Die Ergebnisse liegen in Form eines ausführlichen Berichtes vor (Bericht des DWD Nr. 249) und wurden in den Gremien sowie den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Die Ergebnisse in Bezug auf die zu erwartende Hitzebelastung sind auch in den Geodaten der Stadt Mainz unter dem Thema Klimawandel abrufbar. Die meteorologischen Kenntage zeigen eine starke Zunahme der thermischen Belastung tagsüber und auch nachts.

Zum Niederschlag läuft beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ein weiteres Projekt im Rahmen von KLIMPRAX. Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor. Erwartet wird aber auch hier eine Zunahme von Extremen d.h. Perioden mit Trockenheit und Zunahme der Ereignisse mit Starkniederschlag.

8. Wie unterscheiden sich das Stadtklima bezüglich Temperatur, Niederschlag usw. in der Mainzer Innenstadt vom Umgebungsklima im ländlichen Rheinhessen?

Durch die erhöhte Rauigkeit, die Konzentration von Baumassen und versiegelten Flächen ergeben sich Folgewirkungen aus den physikalischen Eigenschaften spezifischer Wärme, Wärmeleitfähigkeit und -speichervermögen. Das sich ausbildende Stadtklima ist eine städtische Wärmeinsel mit reduzierter Be- und Durchlüftung. Bioklimatische und lufthygienische Belastungen treten häufiger und verstärkt auf. Die städtische Wärmeinsel kann anhand der in den Geodaten der Stadt Mainz dargestellten meteorologischen Kenntage anschaulich nachvollzogen werden.

9. Welche Maßnahmen sind grundsätzlich denkbar, um Hitzewellen im Stadtgebiet zu dämpfen?

Ziel des Projektes KLIMPRAX der Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden, des DWD, des Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen Rheinland-Pfalz und des Landesamtes für Umwelt unter der Projektleitung des HLNUG ist die Entwicklung eines „Werkzeugkastens“, der es den Kommunen ermöglicht gezielt Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu planen und umzusetzen. Die Implementierung der Ergebnisse des Projektes KLIMPRAX in Politik und Verwaltung ist notwendig. Das seit 2014 laufende Projekt endet mit einer Abschlussveranstaltung am 29.08.2019 in Wiesbaden, eine Bürgerinformationsveranstaltung in Mainz ist für Anfang November geplant.

Ziel der Maßnahmen ist es grundsätzlich die Versorgung der bewohnten Bereiche mit Frisch- und Kaltluft zu sichern und zu verbessern, sowie die Überwärmung der bewohnten Bereiche durch die Sicherung und die Schaffung von Grünflächen zu begrenzen. Die Verletzlichkeit der Mainzer Bevölkerung und bestimmter Risikogruppen ist hierbei ebenso zu beachten, wie der demographische Wandel.

10. Wie priorisiert die Stadtverwaltung die in 9 genannten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Kosteneffizienz?

Die Versorgung der bewohnten Bereiche mit Frisch- und Kaltluft zu sichern sowie die Sicherung und Schaffung von Grünflächen ist Aufgabe der Stadtplanung sowie letztlich durch Beschlüsse – beispielsweise von Bebauungsplänen – des Stadtrates.

Mainz, 28.08.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete